



Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Die Hirsch-Brauerei Honer GmbH & Co. KG betreibt in 78573 Wurmlingen eine Brauerei, die aufgrund ihrer Produktionskapazität von mehr als 200 Hektoliter Bier je Tag im Vierteljahresdurchschnitt nach Nr. 7.27.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt ist.

Mit Datum vom 29.08.2023 beantragt die Hirsch-Brauerei Honer GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Umbau ihres Kesselhauses sowie zum Tausch der Dampfkesselanlage am Anlagenstandort in der Friedrichstraße 34 in Wurmlingen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 7.26.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind am Anlagenstandort oder in seinem Wirkungsbereich nicht gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 1. März 2024

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde